

Ermächtigungen für Ärzte nach § 13 Druckluftverordnung (DruckLV)

Ermächtigungen für Ärzte entsprechend der Druckluftverordnung (DruckLV) werden nach dem Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben unterschieden und teilen sich in zwei Arten auf.

Für **Eignungsuntersuchungen** entsprechend §§ 10 und 11 DruckLV wird bei neuen Ermächtigungen ein

- ausgefüllter Antrag entsprechend des beigefügten Musters sowie ein
- Kursnachweis über geeignete Fortbildungsmaßnahmen (z. B. des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV Dresden „G31 Überdruck - Grundkurs für Ärzte“ oder der Universität Düsseldorf Ermächtigungskurs G31 „Arbeiten in Druckluft“ nach DruckLV) benötigt.

Die Ermächtigung entsprechend der Vorgaben aus §§ 10 bis 12 Abs. I DruckLV für die Begleitung von **Baumaßnahmen** (Veranlassung notwendiger Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren von Arbeitnehmern, arbeitsmedizinische Beratung sowie Behandlung drucklufterkrankter Arbeitnehmer) stellt besondere Anforderungen an den ermächtigten Arzt. Deshalb wird neben

- dem Antrag ein
- Kursnachweis z. B. Kurs Ila / I Ib „Druckkammerarzt der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜ e. V.) benötigt, weiterhin ist ein
- aktueller Nachweis der eigenen Drucklufttauglichkeit vorzulegen und dem Arbeitgeber jährlich bekannt zu geben.

In beiden Fällen wird die Ermächtigung für fünf Jahre ausgesprochen. Sie ist bundesweit gültig und nicht übertragbar.

Für eine erstmalig ausgesprochene Ermächtigung fallen Verwaltungsgebühren i. H. v. € 120,- bzw. 100,- an, für die Verlängerung einer bereits bestehenden Ermächtigung werden Gebühren i. H. v. € 60,- bzw. 50,- erhoben.

Genehmigungsbehörde ist das

Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 25 Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Technischer Verbraucherschutz
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden
Tel.: 0351 564-0 oder 82501 bei Rückfragen
Fax: 0351 451008 8576